



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

G., C.: San Francisco und die deutschen Feuerversicherer

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## San Francisco und die deutschen Feuerversicherer



nmittelbar nachdem die ersten Nachrichten über die durch das Erdbeben hervorgerufene Feuersbrunst, die ganz Francisco zu zerstören drohte, eingelaufen waren, zerbrachen sich einige führende Zeitungen den Kopf darüber, welche Wirkungen diese Riesenkatastrophe auf die Feuerversicherungsgesellschaften, namentlich auf die deutschen Unternehmungen ausüben würde, von denen man wußte, daß sie mit großen Beträgen an der pazifischen Küste Nordamerikas beteiligt waren.

Wenn ein Privatmann, der von geschäftlichen Dingen nicht viel weiß, die Frage aufgeworfen und aus ihrer Beantwortung die Befürchtung abgeleitet hätte, daß die Versicherungsgesellschaften durch die Bezahlung der ungeheuern Entschädigungssummen dem Bankrott zugetrieben werden müßten, so wäre das begreiflich; daß aber die Handelsredakteure großer Blätter über die in Betracht kommenden Verhältnisse so vollkommen im unklaren sein und die angedeuteten Befürchtungen ernstlich in das Publikum austreuen konnten, ist doch bemerkenswert. Überraschend ist diese Erscheinung ja nicht; sie ist nur ein neuer Beweis für die dem Fachmanne längst bekannte und von ihm beklagte Tatsache, daß nicht nur im breiten Publikum, sondern auch in solchen Kreisen, deren Intelligenz und vielseitige Kenntnisse außer jedem Zweifel stehn, und die andauernd mit dem Versicherungswesen in geschäftliche Beziehungen zu treten genötigt sind, eine bedauerliche Unkenntnis der Grundlagen und der Lebensbedingungen der Versicherungsunternehmungen vorherrscht. Das hat sich vor fünf Jahren und auch jetzt wieder bei der öffentlichen Besprechung der beiden das Versicherungswesen regelnden Gesetzesvorlagen gezeigt, hat der Heze gegen die Versicherungsaktiengesellschaften und ihre Syndikate seinen Stempel aufgedrückt und zeigt sich auch gegenwärtig in der Beurteilung der Folgen des Unglücks von San Francisco für die deutschen Feuerversicherungsgesellschaften.

Wenn sich der Zeitungsleser über die Sache klar werden will, brauchte er sich eigentlich bloß seine eigne Versicherungspolice herauszusehen; dort findet er eine Bestimmung, die sich auf die durch Erdbeben verursachten Brandschäden bezieht und in den meisten Policen folgendermaßen lautet: „Ausgenommen von der Versicherung sind solche Schäden, welche ... die Folge ... eines Erdbebens sind.“ Dieses ist die Fassung des dritten Absatzes im Paragraphen 1 der vom Verbands deutscher Feuerversicherungsgesellschaften aufgestellten allgemeinen Versicherungsbedingungen. Wenn sich eine solche Bestimmung in den deutschen Versicherungsverträgen findet, so kann man daraus schon schließen, daß der Feuerversicherer in Ländern, in denen der Erdboden nicht die erfreuliche Ruhe zeigt, die unser deutsches Vaterland auszeichnet, die hier gebrauchte Vorsicht nicht außer acht

läßt und also dort, sofern die Gesetzgebung dieses nicht etwa entbehrlich macht, in die Versicherungsverträge eine ähnliche Klausel aufnimmt wie die angeführte. Wenn der Versicherer die Erdbebenbrandschäden in seine Entschädigungspflicht mit einschließen wollte, so müßte er sich durch eine anderweitige Berechnung der Prämien überhaupt erst in den Stand setzen, auch das Erdbebenrisiko ohne Erschütterung seiner finanziellen Lage mitzutragen. Wir werden aber später sehen, daß dies nicht wohl durchführbar ist. Es hätte also von vornherein viel näher gelegen, anzunehmen, daß die deutschen Gesellschaften durch die als Folge des Erdbebens anzusehende gewaltige Brandkatastrophe in San Francisco überhaupt nicht in Mitleidenschaft gezogen worden seien, als ihren Ruin zu befürchten.

In der Tat entsprechen die wirklichen Verhältnisse in Kalifornien diesen Erwägungen. Abweichend von der Gepflogenheit einer Reihe anderer Staaten der Nordamerikanischen Union hat Kalifornien keine sogenannte Standardpolicy eingeführt, d. h. es ist dort nicht ein bestimmter Policentext, von dem nicht abgewichen werden dürfte, gesetzlich vorgeschrieben, sondern die Formulierung des Versicherungsvertrags ist der Übereinkunft der Parteien, des Versicherungsnehmers und des Versicherers, überlassen. So war es das Nächstliegende, den Wortlaut, der sich auch anderwärts schon bewährt hatte, in Anwendung zu bringen. Deshalb bedienen sich die Gesellschaften, die auch in den östlichen Staaten das Feuerversicherungsgeschäft betreiben, der ihnen dort vorgeschriebenen Newyork-Standardpolicy meist auch für den kalifornischen Geschäftsbetrieb, während andre einfach die heimische Policy ins Englische übersetzten, und soweit es notwendig war, dem amerikanischen Geschmack anpaßten. So kommt es, daß von den sechs großen deutschen Gesellschaften, die an dem kalifornischen Feuerversicherungsgeschäft beteiligt sind, kaum eine dieselben Bedingungen hat wie die andre; einige bedienen sich der Standardpolicy, die eine besondere Erdbebenklausel nicht enthält, wohl aber die Bestimmung: *If a building or any part thereof fall, or become untenantable, except as the result of fire, all insurance by this policy on such building or its contents shall immediately cease.* „Wenn ein Gebäude ganz oder teilweise durch eine andre Ursache als durch Feuer einstürzt, so erlischt damit sofort die Feuerversicherung dieses Gebäudes und dessen Inhalts.“ Andre Policen enthalten außer dieser Klausel noch eine andre Bestimmung, die sich ausdrücklich mit den als Folge von Erdbeben entstandnen Brandschäden befaßt und diese von der Versicherung ausschließt. Diese Klausel hat in ihrer korrektesten Fassung folgenden Wortlaut: *This company shall not be liable for loss caused directly or indirectly by earthquake, . . . or by order of any civil authority. . . . or (unless fire ensues, and, in the event, for the damage by fire only) by explosion of any kind or from any cause . . .* „Die Gesellschaft ist nicht haftbar für Brandschäden, die eine unmittelbare oder mittelbare Folge von Erdbeben sind, . . . oder auf Befehl der Obrigkeit entstanden sind; . . . auch nicht für Explosionschäden irgendwelcher Art oder Ursache, außer wenn dadurch Feuer entsteht, und dann auch nur für den durch das Feuer verursachten Schaden . . .“

Die Bedeutung dieser Vertragsbestimmungen wird klar, wenn man sich vorstellt, wie bei einem Erdbeben die Feuersbrünste entstehen. Eine Anzahl von Häusern stürzt zusammen; durch die sich in ihnen befindenden Herdstellen, Öfen,

brennenden Lampen oder durch Kurzschluß geraten die Trümmer in Brand. Noch ehe dieser Brand ausbrach, schon mit dem Augenblick, wo das Gebäude zusammengestürzt war, hatte es nach der zuerst genannten Klausel aufgehört, versichert zu sein; der Schaden, der durch den in den Trümmern wütenden Brand verursacht wird, fällt also nicht in die Entschädigungspflicht. Von den brennenden Trümmern kann sich aber das Feuer auf solche Gebäude ausbreiten, die den Erdstoß überdauert haben und stehn geblieben sind; mag man das Feuer, das diese Häuser vernichtet, als eine unmittelbare oder eine mittelbare Folge des Erdbebens auffassen, auf keinen Fall gehört der dadurch verursachte Schaden zu den Schäden, die die Versicherungsgesellschaften vertragsmäßig zu ersetzen verpflichtet sind. Damit ist aber die Reihe der Möglichkeiten, wie Brände als Folgen eines Erdbebens entstehen können, bei weitem noch nicht erschöpft; die Erdstöße können auch den Bruch von Gasröhren und dadurch Explosionen, das Herabfallen brennender Lampen, das Umstürzen geheizter Öfen, das Reißen von Stromleitungen verursachen und dadurch mittelbar wieder Brandschäden herbeiführen; versagt infolge des Erdbebens die Wasserleitung, so kann auch das Heißlaufen sonst gekühlter Maschinenteile usw. einen Brand bewirken. Die verschiedenen Möglichkeiten, wie Brandschäden als Folgen eines Erdbebens eintreten können, lassen sich durch Beispiele nicht erschöpfen. Um sich darüber klar zu werden, ob ein bestimmter Brandschaden die mittelbare oder unmittelbare Folge eines Erdbebens, oder um mit der amerikanischen Police zu reden, *caused directly or indirectly by earthquake* ist, muß man sich die Frage vorlegen, ob der Schaden eingetreten sein würde, wenn das Erdbeben nicht stattgefunden hätte. In allen Fällen, wo man diese Frage verneinen muß, ist der Schaden eine unmittelbare oder eine mittelbare Folge des Erdbebens, und die Entschädigungspflicht ist folglich durch den Versicherungsvertrag selbst ausgeschlossen. Es mag vereinzelt Grenzfälle geben, wo sich nicht mit voller Sicherheit sagen läßt, ob ein Brandschaden nicht auch ohne das Erdbeben ausgebrochen sein würde, und es mag ferner einige Fälle geben, wo ein Brand, dessen Ausbruch zweifellos mit dem Erdbeben in keinem Zusammenhange stand, infolge des Erdbebens, zum Beispiel infolge des dadurch verursachten Wassermangels, einen viel größern Schaden verursacht hat, als unter normalen Umständen eingetreten wäre; sieht man aber von diesen sicher ganz vereinzelt Fällen ab, wo die Entschädigungspflicht dem Grunde oder dem Umfange nach zweifelhaft ist, und wo die Versicherungsgesellschaften zweifellos nicht engherzig, sondern so entgegenkommend wie möglich sein müssen, so ergibt sich, daß die ganze ungeheure Feuersbrunst, die einen großen Teil von San Francisco in Asche gelegt hat, wahrscheinlich für keine Gesellschaft, die sich in ihren Policen der oben erwähnten Klauseln bedient, eine Entschädigungspflicht herbeigeführt hat.

Es ist nun überaus charakteristisch für die Stimmung, die im Publikum gegen die Feuerversicherungsgesellschaften herrscht, daß man ihnen zumute, wie die Zeitungen sich ausdrückten, „auf die Erdbebenklausel zu verzichten“, d. h. trotz der klaren Vertragsbestimmungen die ungeheuern Werte, die durch das Erdbeben vernichtet worden sind, aus Kulanz oder Mitleid oder sonst etwas zu ersetzen. Ganz natürlich: wie mans im kleinen gewöhnt ist, glaubt

mans auch im großen erwarten zu sollen. Steckt jemand seine glühende Zigarre in die Tasche und brennt sich dadurch ein Loch in den Überzieher, so erwartet er selbstverständlich von der Kulanz der Gesellschaft, daß sie den Schaden prompt reguliert und den Betrag zur Anschaffung eines neuen Überziehers an Stelle des abgetragenen herausrückt, und in der Regel tut das die Gesellschaft auch, gezwungen durch eine infolge der nicht immer lauteren Konkurrenz eingerissenen Unsitte, obwohl sie nach den Versicherungsbedingungen zweifellos nicht dazu verpflichtet ist. Warum sollten sich die Gesellschaften nun, wo es sich um viele Millionen handelt, an die Versicherungsbedingungen halten? Diesem Gedankengang entsprach die Nachricht, die mit den ersten Telegrammen über die Katastrophe aus San Francisco herüberkam, daß nämlich eine größere Anzahl von Gesellschaften die gemeinschaftliche Erklärung abgegeben hätten, im vorliegenden Falle die Erdbebenklausel nicht zur Anwendung zu bringen. Diese Mitteilung fand Glauben, obwohl sie den Stempel der Erfindung an der Stirn trug. Daß einige Gesellschaftsvertreter die aufgeregten Unglücklichen durch eine ähnliche Erklärung zu beruhigen versucht haben, ist sehr wohl möglich; daß maßgebende Gesellschaftsorgane noch während des Brandes, also ohne die Tragweite ihrer Entschließungen auch nur annähernd ermessen zu können, eine bindende Erklärung abgegeben haben sollen, durch die sie den Ruin der ihnen anvertrauten Interessen herbeiführen konnten, halte ich sogar bei amerikanischen Gesellschaften — oder soll ich sagen, bei diesen erst recht? — für absolut ausgeschlossen. Das Dementi ließ auch nicht lange auf sich warten; schon am 23. April wurde geklärt, daß eine Vereinigung von Gesellschaftsvertretern erklärt habe, die Gesellschaften litten keineswegs an Geldüberfluß und würden nur die Schäden bezahlen, zu deren Bezahlung sie verpflichtet seien. Obwohl diese Erklärung durchaus korrekt war, hätte sie unter normalen Umständen doch die größte Entrüstung erregt. Was, die Versicherungsgesellschaften bestehn auf der Einhaltung ihrer Versicherungsverträge und wollen darum nur zahlen, was sie wirklich schuldig sind? Das ist ja eine empörende Nachlosigkeit! Wozu bezahlt man denn seine Prämien? Diesen sonst bei uns in Deutschland üblichen Schrei der Entrüstung hielt diesmal die durch übertriebene Zeitungsnachrichten hervorgerufene Besorgnis zurück, daß durch die gewaltigen Entschädigungsbeträge die Existenz der beteiligten deutschen Gesellschaften in Frage gestellt werden könnte. Man erwog, ob die Gesellschaften, denen man an sich das Gerupftwerden von Herzen gönnte, nach so starkem Abverlaß auch den einheimischen Verpflichtungen noch würden nachkommen können. Hierbei stellte sich heraus, daß über die Verpflichtungen und die Leistungsfähigkeit der Gesellschaften eine große Unklarheit herrscht, sodaß es sich wohl lohnt, den durch die traurigen Ereignisse von San Francisco angeregten Gedankengängen ein wenig nachzugehen.

Zunächst wäre die Frage aufzuwerfen, ob die Gesellschaften denn recht daran tun, eine solche Ausnahme von der Schadenersatzpflicht in ihre Policebedingungen aufzunehmen. Jeder Einsichtige wird diese Frage sozusagen auf den ersten Blick bejahen. Wir nehmen eine Versicherung, um uns gegen die nachteiligen Folgen von Zufällen zu schützen; aber die Versicherung ist nur denkbar und nur ausführbar, weil sich auch der Zufall, wie die Erfahrung

beweist, bestimmten Regeln fügt. Was unberechenbar ist für den Einzelnen, kann auf Grund der Erfahrungen mit ziemlicher Genauigkeit bestimmt werden für eine größere Gesamtheit. Ob der dreißigjährige M. heute noch oder in acht Tagen oder erst nach siebenzig Jahren sterben wird, ist vollständig unsicher; aber daß von tausend Menschen, die heute dreißig Jahre alt sind, 9,5 im Laufe des nächsten Jahres sterben, ist auf Grund eingehender Beobachtungen so wahrscheinlich, daß wir die Lebensversicherung der Dreißigjährigen darauf basieren können. Jede Versicherung muß, sofern sie eine Versicherung und nicht etwa ein verwerfliches Hazardspiel sein will, eine Reihe von beobachtungsfähigen und beobachteten Erfahrungstatsachen zur Grundlage haben, aus denen wir die Regelmäßigkeit des Zufalls durch die sogenannte Wahrscheinlichkeitsrechnung berechnen können. Dies ist, was die Erdbeben anlangt, noch nicht der Fall. Trotz allen Fortschritten der Wissenschaft stehen wir den Vulkan- und den Erdbebenerscheinungen völlig unsicher gegenüber und können keine Regelmäßigkeit in ihrem Auftreten entdecken. So lange dies nicht der Fall ist, können wir sie auch nicht in die Versicherung einbeziehen, und auch wenn es gelingen sollte, auch bei ihnen eine gewisse Periodizität nachzuweisen, so fragt es sich doch noch, ob diese Perioden nicht viel zu groß sein werden, als daß man sie für ein Versicherungsunternehmen nutzbar machen könnte. Denn die Interessen der Menschen sind zeitlich eng begrenzt; für den Schutz unsrer Enkel und Urenkel gegen die Verluste durch Naturereignisse können wir uns wohl noch interessieren und dafür Opfer bringen; wenn aber jemand den Einwohnern bestimmter Gegenden zumuten wollte, vier oder sechs Jahrhunderte lang Prämien für eine Versicherung gegen Erdbebenverluste zu zahlen, weil dort in einer etwa fünfhundertjährigen Periode einmal ein Erdbeben von vernichtender Stärke zu erwarten ist, so würde er mit diesem Gedanken wohl wenig Anklang finden. So unmöglich es also ist, eine Versicherung gegen die Folgen solcher Erdbebenkatastrophen im allgemeinen einzurichten, so untulich ist es, die durch sie verursachten Brandschäden in die gewöhnliche Feuerversicherung mit einzuschließen. Wollte man dies tun, so müßte man die Versicherung auf eine ganz andre Basis stellen, also auch ganz andre, viel höhere Prämien berechnen, und für diese anderweitige Prämienberechnung fehlt es eben an jeder statistischen Grundlage. Es ist also sehr begründet und als dem Willen beider Vertragsparteien, Versicherer und Versicherungsnehmer, entsprechend anzusehen, daß die Policen, wie oben erwähnt worden ist, alle Brandschäden von der Entschädigung ausschließen, bei denen das Erdbeben im Kausalzusammenhang ein für die Entstehung des Brandes ausschlaggebendes Bindeglied ist, denn von allen diesen Brandschäden gilt das schon über die Unberechenbarkeit gesagte.

Nun scheint es aber eine Anzahl von Leuten zu geben, die der Ansicht sind, daß sich die Gesellschaften nicht an ihren Vertrag halten dürfen, sondern „moralisch“ verpflichtet wären, doch zu zahlen. Eine solche Handlungsweise wäre jedoch im Gegenteil durchaus unmoralisch. Man muß sich nur klar machen, was eine solche Zahlung bedeuten würde! Die Feuerversicherungsprämien sind bekanntlich infolge der scharfen Konkurrenz so knapp bemessen, daß sie nur gerade eben das Risiko decken und einen minimalen Gewinn ermöglichen, der bei den deutschen Gesellschaften durchschnittlich (wohlverstanden

aus dem gesamten inländischen und ausländischen Betriebe, nicht aus den Kapitalanlagen) zwischen 3 und 4 Prozent der Prämie schwankt. \*) Aus dieser Prämie Gefahren zu decken, für die die Prämie nicht berechnet war, ist deshalb ein Ding der Unmöglichkeit. Die Zahlung könnte also aus den laufenden Mitteln der Gesellschaft nicht erfolgen, sondern es müßten dazu die festen Reserven herangezogen werden, d. h. die Kapitalien, die aus den Geschäftserträgen im Laufe der Jahre angesammelt worden sind, um zur größeren Sicherung der Verpflichtungen der Gesellschaften zu dienen. Diese würden also durch die Zahlung von Entschädigungen, die sie nicht schulden, die Garantiemittel schmälern, die die Erfüllung ihrer wirklichen Verpflichtungen sichern sollen. Daß damit den Versicherten ein Unrecht geschähe, liegt auf der Hand. Man muß nur bedenken, daß diese häufig gerade durch die Höhe der Garantiemittel, die eine Gesellschaft besitzt, bestimmt worden sind, mit dieser Gesellschaft ihren Versicherungsvertrag abzuschließen. Für die Besitzer hoher Werte, zum Beispiel industrieller Anlagen, oder großer Warenlager usw. im Werte von Millionen spielt die Frage, wie hoch neben dem eingezahlten Teil des Aktienkapitals die angesammelten Reserven einer Versicherungsgesellschaft sind, eine ausschlaggebende Rolle bei der Erwägung, welcher Gesellschaft oder welchen Gesellschaften die Versicherung dieser Werte anvertraut werden soll. Aber auch der kleine Mann, der etwas geschäftsmännischen Blick hat und vorsichtig sein will, kümmert sich mit Recht um die Höhe der Garantiemittel; gerade bei solchen Massenkatastrophen, wo es darauf ankommt, ob die Garantiemittel ausreichen werden, ist er ja genau ebenso interessiert an der Frage, ob er seine paar tausend Mark ersetzt bekommt, wie der große Herrscher, ob seine Millionenforderung befriedigt werden kann. Werden die Garantiemittel einer Versicherungsgesellschaft durch eine Katastrophe vermindert, für deren Folgen sie nach dem Geschäftsplan haftbar ist, so muß sich jeder Versicherte das natürlich gefallen lassen, und er kann sich auch darüber beruhigen, denn er darf sich sagen, daß der Geschäftsplan, indem er die Haftbarkeit der Gesellschaft für solche Katastrophen feststellt, auch den Grad der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts erwogen und bei der Berechnung der vom Versicherten zu zahlenden Prämienleistung berücksichtigt hat, sodaß zu erwarten steht, daß durch die regelmäßigen Einnahmen bis zum Wiedereintritt einer solchen Katastrophe die Garantiemittel wieder die frühere Höhe mindestens erreicht haben werden. Diese Erwartung kann aber nicht gehegt werden, wenn die Garantiemittel zu Zwecken ausgegeben werden, die im Geschäftsplan nicht vorgesehen sind, also zum Beispiel aus Anlaß von Katastrophen, deren Folgen in den allgemeinen Versicherungsbedingungen ausdrücklich als nicht entschädigungspflichtig bezeichnet sind.

Eine solche Ausgabe würde also den Versicherten eine Garantie entziehen, auf die sie mit Recht gebaut haben, und deren unveränderten Fortbestand sie

\*) Daß die von den Versicherungsaktiengesellschaften gezahlten Dividenden nur zum aller-kleinsten Teile aus dem Gewinn aus dem Versicherungsgeschäft, vielmehr zumeist aus dem Ertrage der angesammelten Kapitalien gezahlt werden, haben wir schon früher einmal (Jahrgang 1904, S. 36, S. 568) nachgewiesen.

erwarten durften. Dieser Fortbestand ist nach der Ansicht des Reichsgerichts, die sich in diesem Falle wohl durchaus mit der allgemeinen Rechtsanschauung und den Bedürfnissen des Verkehrs decken dürfte, die selbstverständliche Voraussetzung fortdauernder Wirksamkeit des Vertrags, und wider Treu und Glauben verstößt nach der Auffassung des Reichsgerichts, wer diesen Fortbestand willkürlich erschüttert oder gefährdet. Wie man sieht, hat eben auch der Versicherungsvertrag, wie jedes Ding, seine zwei Seiten, und wer dem Versicherer zumutet, aus Kulanz oder aus Mitleid über seine vertragsmäßigen Verpflichtungen hinauszugehn, verleitet ihn zu einer Handlungsweise, die sich mit Treu und Glauben im Versicherungsgeschäft — und welcher andre geschäftliche Verkehr wäre in annähernd hohem Maße auf Treu und Glauben aufgebaut, wie gerade die Versicherung! — nicht vereinbaren läßt.

Es ist deshalb nicht bloß zu erwarten, sondern dringend zu wünschen, daß sich die Feuerversicherungsgesellschaften unerschütterlich auf den Standpunkt stellen, in San Francisco — und so überall, denn was dem einen recht ist, ist dem andern billig — nur die Brandschäden zu bezahlen, die sie wirklich schuldig sind. Am leichtesten wird dies nach dem Gesagten den Gesellschaften werden, die außer der Einsturzklausel noch die Erdbebenklausel mit ausdrücklichem Ausschluß auch der „indirekt“ durch Erdbeben verursachten Brandschäden haben. Den Gesellschaften, deren Police das indirectly nicht ausdrücklich erwähnt, kommt eine kalifornische Gesetzesbestimmung zu Hilfe, die lautet: Where a peril is specially excepted in a contract of insurance, a loss, which would not have occurred but for such peril, is thereby excepted, although the immediate cause of the loss was a peril, which was not excepted. „Wenn in einem Vertrag eine Gefahr besonders ausgenommen ist, ist der Versicherer für keinen Schaden haftbar, der nicht eingetreten wäre, wenn die genannte Gefahr ausgeblieben wäre, auch dann nicht, wenn die unmittelbare Ursache des Schadens eine Gefahr war, die in dem Vertrage nicht ausgenommen war.“ Auf diese Bestimmung werden sich die Gesellschaften, deren Police schlechthin „durch Erdbeben verursachte Brandschäden“ von der Entschädigungspflicht ausschließt, in den meisten Fällen berufen können, in denen die Entschädigung von mittelbar durch das Erdbeben verursachten Brandschäden in Frage kommt. Aber auch die Gesellschaften, die den Fall des Erdbebens in ihren Policen überhaupt nicht vorgesehen haben, sollten sich auf den Standpunkt stellen, daß sie die durch das Erdbeben verursachten Brandschäden, mittelbare oder unmittelbare, nicht zu vergüten haben, da die Vertragsparteien bei Abschluß des Vertrages gar nicht die Absicht gehabt haben, das Erdbebenrisiko in die Feuerversicherung mitaufzunehmen.

Hier wäre nun endlich einmal für eine der jüngsten Reichsbehörden, für das „Aufsichtsamt gegen Privatversicherung“, wie es nach seiner bisherigen Tätigkeit nicht mit Unrecht genannt wird, eine herrliche Gelegenheit geboten, von seiner Machtvollkommenheit, mit der es bisher so beängstigend umging wie manche Kinder mit ihren Schießgewehren, einen recht verständigen Gebrauch zu machen. Es brauchte nichts weiter zu tun, als die in Kalifornien beteiligten Gesellschaften wissen zu lassen, daß es, was die kalifornischen Schäden anlangt, streng auf der Einhaltung des Geschäftsplans bestehn werde. Wenn die deutschen

Gesellschaften in ihrer durch die internationale Konkurrenz erschwerten Lage sicher wären, daß sie eine Stütze an den Reichsbehörden finden würden, falls sie mit aller Energie den Standpunkt vertreten, nur die Schäden zu bezahlen, die sie zu bezahlen vertragsmäßig verpflichtet sind, so würde die Unsicherheit, die jetzt noch maßgebende Kreise daran hindert, energig Stellung zu nehmen, schnell verschwinden. Sollte aber irgendeine Gesellschaft so sehr den Kopf verloren haben, daß sie sich einbildet, Schäden bezahlen zu müssen, zu deren Bezahlung sie nicht verpflichtet ist, so wäre es Sache des Kaiserlichen Aufsichtsamts, auf Grund des Paragraphen 64 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 dafür zu sorgen, daß eine deutsche Gesellschaft verhindert wird, ihren einheimischen Versicherten einen solchen Streich zu spielen und durch Nichteinhaltung des Geschäftsplans (denn nichts anderes ist die Bezahlung von Schäden in Fällen, wo keine rechtliche Verbindlichkeit zur Entschädigung vorliegt) die Interessen der Versicherten zu gefährden oder die dauernde Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen in Frage zu stellen.

Wie hätte es denn nun wohl mit der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gestanden, wenn die Brandschäden in San Francisco nicht eine Folge des Erdbebens wären, sondern, aus anderer Ursache entstanden, infolge des Zusammenstreffens einer Reihe unglücklicher Umstände den gewaltigen Umfang angenommen hätten, den sie tatsächlich haben? Es ist ja höchst unwahrscheinlich, daß so etwas vorkommt; aber seit den Bränden von Chicago und von Baltimore darf das Unwahrscheinliche nicht mehr als unmöglich angesehen werden, und was sich gestern in Amerika ereignet hat, kann morgen, wenn auch nicht in ganz gleicher, so doch in ähnlicher Weise auch wohl in Deutschland vorkommen. Wie würde es da mit der Leistungsfähigkeit der deutschen Versicherungsunternehmungen stehn? In dieser Allgemeinheit ist die Frage nur schwer zu beantworten. Würde ein solcher Brand z. B. einen Teil von Hamburg verwüsten, wo sämtliche Gebäude bei der staatlichen Feuerkasse versichert sein müssen, so würde namenloses Elend über sämtliche Hausbesitzer hereinbrechen. Denn wenn auch noch nicht einmal ein Viertel der Stadt abbrennen würde, so stünden einer Schadensforderung von einer halben Milliarde Mark nur etwa drei Millionen Prämieinnahme und zwölf Millionen Vermögen gegenüber. Nun kann ja eine Gegenseitigkeitsanstalt der Theorie nach nicht völlig versagen, da eben alle Versicherten den Verlust anteilweise zu tragen haben, und die Zahlungsunfähigkeit des einen durch Mehrzahlungen der andern ausgeglichen werden muß; aber welche furchtbare Last wäre auf die Hausbesitzer Hamburgs gewälzt, wenn sie in kurzer Frist etwa 480 Millionen Mark aufbringen müßten? Würden sie dazu überhaupt imstande sein? Oder wenn der zehnte Teil von Berlin abbrennt; wie sollen die Mitglieder der Berliner Feuerzuzietät, d. h. die Berliner Hausbesitzer, 400 Millionen aufbringen? Ich möchte dann weder Berliner Hausbesitzer noch Berliner Hypothekengläubiger sein und auch nicht Aktionär einer in Berliner Werten stark engagierten Bodenkreditbank. Solche Erwägungen, die doch keineswegs als völlig utopisch von der Hand zu weisen sind, zeigen das äußerst Bedenkliche der auf geographisch engen Raum beschränkten Versicherungsunternehmungen, mögen diese private oder öffentliche Anstalten sein. Die Aktiengesellschaften sowie die auf breite geographische Grundlage gestellten größern

Gegenseitigkeitsgesellschaften sind vermöge des von ihnen in die Praxis übertragenen Grundsatzes der Beschränkung des einzelnen Risikos bei Ausdehnung des Gesamtbetriebes sowie durch viel stärkere Anwendung der Rückversicherung unendlich viel besser in der Lage, solche Katastrophen zu ertragen. Zahlenbeispiele neben die obengenannten von Hamburg und Berlin zu stellen, ist nicht angängig, da es unmöglich ist, zu ermitteln, welche Werte an Mobilien und Waren jede einzelne Gesellschaft in Hamburg oder in Berlin versichert, wieviel sie davon in Rückdeckung gegeben hat, und wieviel sie auf eigne Rechnung behält. Kehren wir darum wieder zu dem Beispiel von San Francisco zurück und fragen, ob die dort beteiligten deutschen Gesellschaften ihren Verpflichtungen nachkommen könnten, wenn sie dort überhaupt welche hätten, d. h. wenn die Brandschäden der Katastrophe auf Grund der Versicherungsverträge ersetzt werden müßten. Trotz den großen Summen, um die es sich dabei handelt, wird man diese Frage wohl für alle in Betracht kommenden deutschen Gesellschaften ruhig bejahen können. Beweisen kann man das freilich vorläufig nur für einzelne Gesellschaften, aber gerade für die, die nach den Zeitungsnachrichten am schwersten betroffen sein sollen. Die „Nachen=Münchener“ rechnete nach eigener Angabe ihrer Direktion mit einem Verlust von drei Millionen Dollar und hat deshalb ihre Generalversammlung, die die Verteilung von 100 Prozent Dividende beschließen sollte, bis zum Eintreffen genauerer Nachrichten verschoben. Sie hat, wie es scheint, nichts rückgedeckt; der Verlust würde sie darum etwa den Gewinn des letzten Jahres und nicht ganz die Hälfte ihrer Reserven, die mehr als achtzehn Millionen betragen, kosten, also immerhin zu ertragen sein. Und da sie in ihren kalifornischen Policen die Erdbebenklausel nicht hat, so verlautet, daß sie „als Reklame“ tatsächlich zahlen will. Die „Rhein und Mosel“ in Straßburg ist durch den Wortlaut ihrer Policen besser gedeckt; nach einer Newyorker Kabelmeldung sollte diese Gesellschaft „am schwersten getroffen“ sein; tatsächlich ist sie wahrscheinlich am besten weggekommen, obwohl sie in den verbrannten Stadtteilen von San Francisco  $4\frac{1}{2}$  Millionen Dollar Versicherungssumme deckt; denn sie hat sich trotz ihrem reichlichen Reservenbesitze sehr stark rückversichert, und ihre Rückversicherer sind vollständig leistungsfähig; müßte sie zahlen, so würde sie das kaum die Hälfte eines guten Jahresgewinnes kosten. Die „Hamburg=Bremer“ in Hamburg soll eine Million Dollar für eigne Rechnung im Feuer gehabt haben. Bei einer Prämieinnahme von 13 Millionen Mark und  $3\frac{1}{2}$  Millionen verwendbaren Kapitalbesitzes würde auch sie ihren Verpflichtungen gerecht werden können. Dasselbe kann man ohne weiteres von der „Preussischen National“ in Stettin und auch von der „Transatlantischen“ und der „Norddeutschen“ in Hamburg annehmen, deren mutmaßliche Schadenbeträge noch nicht bekannt sind.

Nun haben Neunmalweise in patriotischer Empörung auch die Frage aufgeworfen: Was haben denn aber die deutschen Gesellschaften überhaupt in Amerika zu suchen? Was geht die „Rhein und Mosel“ in Straßburg oder die „Preussische National“ in Stettin denn Kalifornien an? Die Antwort auf diese Frage ist schon angedeutet worden. Eine verständige Versicherungsunternehmung muß in die Weite schweifen; denn das entspricht der Grundaufgabe der Versicherung

als einer Einrichtung zur Verteilung drohender Vermögensverluste auf möglichst viele Schultern. Der deutsche Versicherte darf nicht glauben, daß er es ist, der den gutgestellten deutschen Versicherungsgesellschaften zu den starken Reserven verholfen hat, aus deren Kapitalerträgen sie jetzt die hohen Dividenden zahlen, über die der deutsche Philister die Nasen rümpft, weil er sich einbildet, er bezahle zu hohe Prämien. Die Statistik zeigt, daß an den deutschen Prämien blutwenig zu verdienen ist; und wenn die deutschen Gesellschaften deshalb auch im Auslande Geschäfte zu machen versuchen, so sollten sich der deutsche Aktionär und der deutsche Versicherte darüber um so weniger aufregen, als er selbst in der Frage, bei wem er Versicherung nehmen soll, keineswegs immer seine patriotischen Gefühle mitsprechen läßt, sondern, nicht immer zu seinem Vorteil, bisweilen auch ausländische Gesellschaften den einheimischen vorzieht. Freizügigkeit und Internationalität gehören zu den Grundpfeilern des Versicherungswesens; auf ihnen bauend, haben deutsche Solidität und deutscher Unternehmungsgeist auch das deutsche Versicherungswesen trotz aller staatlichen Bevormundung und Behinderung zu einer Blüte entwickelt, die ihm erlaubt, auch bei solchen gewaltigen Katastrophen wie in San Francisco, sobald eine vertragsmäßige Zahlungspflicht vorliegt, seine Leistungsfähigkeit segensreich zu beweisen.

Aber die Frage, ob eine Zahlungspflicht vorhanden ist, muß immer im Vordergrunde bleiben. Angesichts unendlichen menschlichen Elends soll das menschliche Herz auch die unendliche Tiefe seiner Mitleidsfähigkeit und seiner Nächstenliebe zeigen. Wenn die deutschen Versicherungsgesellschaften, die bisher an dem kalifornischen Geschäft beteiligt waren, aus den etwa für solche Zwecke verfügbaren Mitteln die reichlichsten Spenden nach Amerika senden, so wird das diesseits von Herzen gebilligt und drüben dankbar empfunden werden. Aber das Geschäft selbst muß Geschäft bleiben. Die Versicherung ist keine Mildtätigkeit, sondern ein Rechtsgeschäft. Vielleicht bringt das Unglück von San Francisco, das vorübergehend Kapitalisten, Aktionäre und Versicherte unsers Landes für ihre berechtigten Ansprüche hat zittern lassen, auch den einheimischen Versicherten die gute Lehre, daß die Einhaltung des Geschäftsplans, d. h. die Befriedigung aller vertragsmäßig gesicherten Ansprüche und die Ablehnung aller willkürlichen Forderungen die einzig richtige Grundlage eines reellen Versicherungsunternehmens sein kann. Wenn es erlaubt ist, zu einem so trocknen Thema Schiller zu zitieren, so möchte ich auf seine Worte im Demetrius hinweisen:

Es ist die große Sache aller Staaten  
Und Thronen, daß gescheh, was Rechtens ist,  
Und jedem auf der Welt das Seine werde;  
Denn da, wo die Gerechtigkeit regiert,  
Da freut sich jeder, sicher seines Erbs,  
Und über jedem Hause, jedem Thron  
Schwebt der Vertrag wie eine Cherubswache.

Das gilt auch vom Versicherungsvertrag!

C. G.

